

Kurztitel

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1978 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 40/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 150

Inkrafttretensdatum

25.07.2025

Abkürzung

GSVG

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Text

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben 1 751,56 € *(Ann. 1)*,

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 € *(Ann. 2)*,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 137 ... 1 110,26 € *(Ann. 2)*,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 € *(Ann. 3)*,

falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 € *(Ann. 4)*,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 € *(Ann. 5)*,

falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 € *(Ann. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € *(Ann. 6)* für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2 vorzunehmen.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragene PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch Z 68 BGBl. Nr. 412/1996)

(_____)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €

gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €

gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2 064,12 €

Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €

für 2025: 1 273,99 €

für 2026: 1 308,39 €

Anm. 3: für 2024: 447,97 €

für 2025: 468,58 €

für 2026: 481,23 €

Anm. 4: für 2024: 672,64 €

für 2025: 703,58 €

für 2026: 722,58 €

Anm. 5: für 2024: 796,06 €

für 2025: 832,68 €

für 2026: 855,16 €

Anm. 6: für 2024: 187,93 €

für 2025: 196,57 €

für 2026: 201,88 €)

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2025

Gesetzesnummer

10008422

Dokumentnummer

NOR40270623